



Nötigung (§ 240)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt

= körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung des Täters (die geeignet ist, die freie Willensentschließung oder -betätigung zu beeinträchtigen oder aufzuheben).

- *Problem: Psychische Wirkung.* Restriktive Auslegung! Psychische Wirkungen sind von § 240 grundsätzlich nicht erfasst. Keine Gewalt ist die bloße Anwesenheit einer Person (relevant bei Sitzblockaden, Stehen auf der Fahrbahn; vgl.: BVerfG [NStZ 2007, 397](#)). Dennoch kommt der BGH durch seine „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ für Sitzblockaden u.U. zu einer Bejahung von Gewalt, dazu: [Heinrich: Übungsfall](#) und [BGHSt 41, 182](#)). Keine Gewalt auch durch Fußgänger, der eine Parklücke freihält – wohl aber durch Kfz-Fahrer, der auf diesen zufährt ([OLG Naumb. 2 Ss 54/97](#)).
- *Problem: Gewalt gegen Sachen* fällt nur unter § 240, wenn sie sich mittelbar auf die Person körperlich auswirkt (z.B.: Aushängen von Fenstern, Wegnahme von Krücken, Abstellen der Heizung). Keine Gewalt ist eine Online-Blockade (Massenzugriff auf Homepage mit dem Ziel ihres zeitweiligen Zusammenbruchs; [OLG Frankfurt StV 2007, 244](#)).
- *Straßenverkehr:* Verkehrswidriges Verhalten ist nur § 240, wenn Dauer und Intensität einer körperlichen Zwangswirkung gleichkommen (nicht ausreichend: nur kurzes „Drängeln“, Antippen des Bremspedals, Einscheren in eine Lücke bei stockendem Verkehr).

b) Drohung mit einem ...

= jedes In-Aussicht-Stellen eines Übels (dessen Eintritt vom Willen des Täters abhängen soll und das zur Willensbeeinflussung des Opfers geeignet erscheint).

- *Problem: Drohung mit einem Unterlassen:* ist möglich - umstritten ist aber, unter welchen Voraussetzungen. Die Rspr. bejaht § 240, wenn die Drohung „sozialwidrig“ eingesetzt wird, das durch ein Unterlassen drohende Übel so schwer ist, dass es eine unzumutbare Drucksituation darstellt (vgl.: [BGHSt 31, 195; 44, 68](#)). In der Literatur wird dagegen u.a. vertreten, ein Drohen mit einem Unterlassen kann nur § 240 erfüllen, wenn der Drohende zur Vornahme der Handlung rechtlich verpflichtet ist.

c) ... empfindlichen Übel

- Übel = jede künftige nachteilige Veränderung der Außenwelt.
- empfindlich = wenn es bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen besonnenen Menschen in der konkreten Situation zu dem erstrebten Verhalten zu veranlassen.
Beispiele: Drohung mit Entlassung, mit Veröffentlichung von unwahren oder ehrenrührigen Behauptungen, mit Nacktfotos; Strafanzeige in anwaltlichem Mahnschreiben ([BGH NStZ 2014, 149](#)). Nicht verwerflich (siehe unten) ist aber eine Strafanzeige oder Dienstaufsichtsbeschwerde, die in einem berechtigten Zusammenhang mit dem Anlass steht.

d) zu Handeln, Dulden, Unterlassen

- jedes Verhalten in diesen Formen gegen den Willen des Opfers. Nicht aber: das Erdulden der Zwangshandlung selbst (z.B.: Beleidigung ist nicht zugleich Nötigung zum Hören der beleidigenden Worte).

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

II. Rechtswidrigkeit

a) Keine Rechtfertigungsgründe

b) Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2)

= was sozial unerträglich und wegen seines grob anstößigen Charakters in besonders hohem Maße missbilligenswert ist.

III. Schuld

IV. ggf.: Besonders schwere Fälle gem. Abs. 4, Nr. 1: zum Schwangerschaftsabbruch, Nr. 2: Amtsträger (§ 11 Nr. 2) missbraucht seine Befugnisse oder Stellung.

Lesetipps:

- [BVerfG NStZ 2007, 397](#) (Dichtes Auffahren mit Pkw als „Gewalt“).
- [BGH StV 2019, 96](#) (§ 240 tritt hinter § 113 zurück)
- Rengier, R.: Strafrecht BT 2, § 23.